

BÜRGERLICHE KULTUR IM VERGLEICH

**Deutschland, die böhmischen Länder und das
Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert**

Herausgegeben von

**ISTVÁN MONOK
PÉTER ÖTVÖS**

SZEGED, SCRIPTUM RT.

1998

Debreceni Egyetem elektronikus Archívumában megőrzve. Szerzői jogvédelem alatt.
Copy of the University of Debrecen Electronic Archive. Copyright protected.

Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn

Wenn man versucht, bezugnehmend auf die in den letzten Jahrzehnten verstärkten buch- und bibliotheksgeschichtlichen Forschungen, die Sammlungen der Privat- und Institutsbibliotheken des 16.-18. Jahrhunderts aus der Sicht der verschiedensten „Fachhistorikern“ zu bewerten, wird man nicht nur von kulturhistorischen Interessen geführt. Die Fragestellungen, die auf das Auftreten, auf die Proportion der „Sachbücher“ in den frühneuzeitlichen Büchersammlungen abzielen, haben auch bezüglich der Geschichte des gegebenen Wissenszweiges grosse Aussagekraft.

Besonders gilt all dies in bezug auf die Rechtswissenschaft. Natürlich geht es in erster Linie um die Erforschung der Informationsbasis eines traditionsreichen Faches im 16.-18. Jahrhundert. Aber die gesammelten Daten und ihre Auswertung können auch betrefflich der frühneuzeitlichen Rechtsentwicklung Ungarns viel Neues in Erfahrung bringen. Besonders zur Bewertung unserer neuzeitlichen Rechtskultur kann man neue Gesichtspunkte durch die Erforschung der Bücherverzeichnisse gewinnen.

Die Forschung hat also zwei Schwerpunkte: eine die ungarische Sozialgeschichte des Lesens betreffend, die nachfragt, welche abendländischen juristischen, politischen Bücher in welchem Masse in Ungarn vorhanden waren und womöglich gelesen wurden in der frühen Neuzeit; und eine wirkungsgeschichtliche, die nachgehen möchte, welche Rolle diese Bücher, die die Kenntnis der europäischen „Ius Commune“ bezeugen, im ungarischen Rezeptionsvorgang spielen konnten.

Zum besseren Verständnis der zwei Forschungsansätze seien folgende Gedanken zu erwägen: Das Recht bedeutet eine besondere Antwort auf verschiedene soziale Ordnungsprobleme. Die Menschen sehen sich durch die Verhältnisse jeweils vor solche Ordnungsprobleme gestellt, die sie zu lösen haben. Die soziale Ordnung ist nicht für alle Mal gegeben und festgesetzt. Das Recht entwickelt sich als eine „Antwort“ auf eine gegebene „Herausforderung“. Die Antwort gestaltet der Mensch schöpferisch aus seinen geistigen Kräften, aus – richti-

ger oder falscher – Beurteilung der Sachlage, aus – richtiger oder falscher – Einsicht in das, was praktisch und ideal notwendig ist. Das Finden der Antwort ist Aufgabe der Juristen. Sie entwickeln neue Regeln, neue Normen. Gleichzeitig aber, weil das Recht in hohem Masse sachgebunden ist, ist es auch möglich, dass die Juristen – unter bestimmten Voraussetzungen – Lösungen in grossem Umfange von einer anderen Rechtskultur in die eigene übertragen. Die so oder so gefundenen Lösungen können sich als dauernd praktikabel, als gelungen erwiesen; sie können aber auch zur hemmenden Fessel für die Gesellschaft werden. Wie überall in der Kulturentwicklung stehen auch in der Rechtsgeschichte geglückte und verfehlte Lösungen nebeneinander.

Jedenfalls wird sowohl die geglückte als auch die missglückte Lösung in Texten festgehalten. Die wichtigsten Arbeitsmittel der Juristen sind Texte: Urkunden und Bücher. Die gefundene Lösung, die Regel muss textual festgelegt werden und beliebig reproduzierbar sein. Es war immer unabdingbar im Altertum und im Mittelalter, und ist es auch heute so.

(Im Folgenden werden unter „Jurist“ nicht notwendigerweise die Vertreter der gutbekannten Juristenberufe verstanden. Die Bezeichnung „Jurist“ wird hier etwas weiter, aber gleichzeitig auch etwas enger – wie üblich – ausgelegt. Desweiteren werden als „Juristen“ angesehen, die sich durch ihre spezifischen Kenntnisse von anderen Menschen und Schichten absondern, die durch ihre (schulmässig oder autodidaktiv) erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit besaßen oder die Möglichkeit gehabt haben, in der Gestaltung der sozialen Ordnung des damaligen Ungarn mitzuwirken. Als spezifische Charakteristika der ungarischen Gesellschafts- und Rechtsentwicklung ist weiterhin zu erwähnen, dass solche Kenntnisse nicht nur die berufsmässig tätige Juristen (Advokaten, Richter, Beamte usw.) besaßen. Andererseits waren diese Berufe auch in der frühen Neuzeit grösstenteils nicht an spezifische juristische Ausbildung, an Fachkenntnisse gebunden).

All diese Feststellungen muss man sich vor Augen halten, wenn man den zwei vorher erwähnten Forschungsansätzen näher kommen möchte. Der erste, kultursoziologische Ansatz, betrachtet das juristische Buch als Informationsbasis, wo die Lösungen der Ordnungsprobleme zu finden sind. Dieses Interesse kann man auch heute mit

den Worten von Béla Iványi am trefflichsten charakterisieren: „Des weiteren richtete ich meine Aufmerksamkeit auf die Frage, aus welchen Quellen, aus welchen Büchern sich die Rechtssuchenden und die Rechtsanwender ihre Rechtskenntnisse im Ungarn des 16. und 18. Jahrhunderts schöpften? Ich habe lange Zeit danach geforscht, welche juristische Bücher in den Bibliotheken der führenden politischen Figuren als Standardwerke vorzufinden seien“

Auf diese „leser soziologische“ Frage ist die Antwort bis heute ausgeblieben. Betrachtet man aber den rationalisierenden Charakter der Rechtswissenschaft, dass die Juristen sich im tagtäglichen Leben mit der fachgerechten Lösung praktischer Problemen beschäftigen, können wir auch annehmen, dass sie ihre Arbeitsmittel auch rational auswählen. Auch die ungarischen „Juristen“ haben *die Bücher* erworben und in ihren Bibliotheken aufgestellt, die sich für ihre Arbeit brauchbar erwiesen oder mindestens als brauchbar angesehen wurden. Andererseits können wir auch annehmen, dass eine Person, die viele oder mehrere juristische Bücher besessen hat, sich selbst als Jurist oder als sich für juristische Fragen interessierend ausweist, oder zumindest unter ihren Vorfahren oder Verwandten eine solche Person zu finden war. Das Vorhandensein von juristischen Büchern in den frühneuzeitlichen ungarischen Bibliotheken, Bücherverzeichnissen und Nachlassinventaren versteht sich also wegen des Vorhandenseins der rechtlichen Probleme der damaligen Gesellschaft von selbst.

Aber die Tatsache, mit welchem Inhalt, woher stammende juristische Bücher in Ungarn vorhanden waren, kann über die Kenntnisse, über das Fachwissen und über die Schulung der ungarischen rechtskundigen Intelligenz sehr viel sagen.

Zur Beurteilung der wirkungsgeschichtlichen Bedeutung der vorhandenen juristischen Bücher muss man sich Folgendes gegenwärtig halten:

Die europäische Rechtsgeschichtswissenschaft betrachtet Ungarn als Teil der europäischen Rechtskultur und misst dem europäischen *ius commune* in der Entwicklung des ungarischen Privatrechts die grösste Bedeutung zu. Diese Ansicht gilt nicht nur für das Rechtsleben im Mittelalter, sondern auch bezüglich der frühen Neuzeit, der Zeit nach der europäischen „Rezeption“ des römisch-kanonischen Rechts.

Diese Einstufung der ungarischen Rechtsentwicklung fusst – betrachtet man die ungarische Rechtsgeschichtsforschung der letzten

Jahrzehnte – auf eine – besonders für die frühe Neuzeit – glaubige Vermutung, die noch nicht stichhaltig bewiesen wurde. Während wir betreffend unserer mittelalterlichen Rechtsentwicklung uns auf sehr anspruchsvolle Zusammenfassungen stützen können, fehlen die „Kapitel“ der frühneuzeitlichen ungarischen Rechtsentwicklung fast völlig. Der Einfluss der gelehrten Rechte – also des *ius canonicum* und *ius civile* – sowie der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht ist im Grunde genommen unerforscht.

Zur Schliessung dieser Forschungslücke wurden in letzter Zeit Forschungsprogramme ins Leben gerufen. Die internationale Forschungsgemeinschaft wartet mit besonderem Interesse auf die Ergebnisse, die das bessere Kennenlernen der ungarischen Privatrechtsentwicklung nach dem 16. Jahrhundert ermöglichen könnten.

Die Arbeit vollzieht sich in mehreren Ebenen. In erster Linie sind die vielseitigen literarischen Quellen des Rechtslebens Ungarns und Siebenbürgens im 16. bis 18. Jahrhundert, ferner die unveröffentlichten stadtrechtlichen und örtlichen Rechtsquellen zu sammeln und zu analysieren. Die unvoreingenommene Erforschung der Rechtsliteratur und die der „wissenschaftlichen“ Beschäftigung mit dem ungarisch-siebenbürgischen Recht dieser Jahrhunderte erfordert aber auch, dass wir über das „juristische Wissensniveau“ der Zeit ein Bild machen können.

Dazu ist natürlich die möglichst vollkommene Erfassung der personellen Seite des Rechtslebens auch sehr wichtig: was wissen wir über die rechtskundigen Intelligenz des damaligen Ungarns, über die Leute, die nach ihrem Wissen, nach ihre Vorbildung oder nach ihre Position unter die „Juristen“ zu zählen waren?

Die Wichtigkeit der „personellen Seite“ des Rechtslebens wurde in den letzten Jahrzehnten dadurch akzentuiert, dass durch die moderne Rechtsgeschichte – früheren Auffassungen zuwider – die Rezeption des *ius commune*, besonders des römischen Rechts nicht mehr als eine Übernahme von materiellen Rechtssätzen, -regeln und -institutionen aufgefasst wird, sondern als ein langdauernder kulturhistorischer und soziologischer Prozess betrachtet wird. Dieser Prozess ist gesamteuropäisch, obwohl er in den verschiedenen Gebieten Europas in verschiedenen Zeiten ablief. Das Wesentliche dieses Vorganges ist die Verwissenschaftlichung des Rechtslebens und der Rechtspflege, also die wissenschaftliche Lösung der juristisch-politischen Prob-

leme mit Hilfe der Rechtswissenschaft, besonders der scholastischen Rechtswissenschaft, kurz die Rationalisierung des öffentlichen Lebens. All diese Bestrebungen waren ohne die – an den verschiedenen Universitäten nach einheitlicher (aus Bologna stammender) Methode ausgebildeten – gelehrten „Einheitsjuristen“, ohne „Fachmänner“ nicht zu verwirklichen. Vereinfachend kann man sagen, dass die Anwendung dieser, in gelehrten Rechten geschulten Intelligenzschicht zuerst in der Politik, dann in der Rechtspflege, eine Voraussetzung aber auch ein Beweis für das Fussfassen des *ius commune* in den verschiedenen Territorialstaaten des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit ist. Es geht hier also um die Möglichkeit der Anwendung der angeeigneten Kenntnisse.

Bei der Anwendung, bei der Weiterentwicklung der an der Universität oder – für Ungarn charakteristischer – in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist aber die Reproduzierbarkeit, die Handhabung der Materie, die sich in den Büchern verkörpernde Möglichkeit, die „potentielle Lesbarkeit“ (*István Monok*) unheimlich wichtig. Wenn wir erfahren würden, welche in Bücher gefasste Lösungsmuster von unseren Rechtskundigen befolgt wurden, könnten wir vielleicht viel direktere Beweise für den Einfluss des europäischen *ius commune*, für die zwangsläufige oder freiwillige Befolgung der europäischen Beispiele finden, als bisher bei der Peregrinationsforschung. Ohne eigenständige heimische Rechtsliteratur wurden diese Muster – nach einigen Meinungen – zwangsläufig befolgt. Aber man könnte dagegen fragen, warum die heimische Rechtsliteratur so unerheblich, schon beschämend bedeutungslos für eine „Juristennation“ war? Womit ist dieses Desinteresse an eigenen juristischen Büchern zu erklären, gerade in den Jahrhunderten, als die richtigen Lösungen vielmehr laut Prinzipien, laut „wissenschaftlichen“ Ansichten gefunden wurden, als mit Hilfe der – unvollständigen – Gesetzessammlungen. Vielleicht deshalb, weil in Ungarn mit Selbstverständlichkeit, ohne Bedenken die vom *ius commune* angebotenen Lösungen anwendbar waren und auch angewendet wurden. Trotz der vielbesungenen Insichgeschlossenheit des ungarischen Rechtslebens, trotz der vielgerühmten Vorherrschaft des Werbőczy'schen Tripatitums („Werbőczy über alles!“)

Natürlich ist uns klar, dass das Vorhandensein eines Buches in einer Bibliothek, noch gar nichts bedeutet, dass dieses Buch wirklich

gebraucht, gelesen, zu Rate gezogen wurde. Es ist nur eine Möglichkeit, eine Vermutung. Aber aus der – oben erklärten – Natur der rechtlichen Problemen ist dies eine objektivierte Möglichkeit.

Die wirkungsgeschichtlichen Aussagen betreffend der Rezeption der in Ungarn vorhandenen Bücher und der durch sie vermittelten Kenntnisse wurden bis heute sehr vorsichtig formuliert. Aber vielleicht im Bereich der Rechtswissenschaft besteht die beste Möglichkeit, die Wirkungsmöglichkeiten der Bücher zu erforschen. Dies wird vor allem dadurch ermöglicht, dass die aus den Büchern gewonnenen Kenntnisse in einem anderen Quellentyp ihren Niederschlag finden konnten: in den in immensen Mengen vorhandenen und unerforschten Gerichts- und Akten könnte man die Buch-Kenntnisse wiederfinden.

Die enge Beziehung zwischen den Bücher juristischen Inhalts und ihren Benützern ist ohne weiteres zu vermuten. Besonders im Mittelalter war es so, als das Buch noch keine „Dutzendwahr“ war.

Das Mittelalter

Hinsichtlich der die Rechtskultur tragenden Intelligenz Ungarns kann man seit dem 13. Jahrhundert, wie in den westeuropäischen Staaten, eine Doppeltradition beobachten. Aus der Clerc-Schicht entwickelte sich seit dieser Zeit die laizierte rechtskundige Intelligenz heraus, die sich beruflich mit den rechtlich relevanten Angelegenheiten des Staates, der verschiedenen Gemeinden und später mit den der Privatpersonen beschäftigt hat. Sie hat ihre die lateinischen *dictamina* übersteigenden Rechtskenntnisse entweder in der Praxis oder an den Universitäten erworben.

Die praktische Ausbildung bedeutete in erster Linie die geistliche Notariatspraxis oder die Kanzleitätigkeit bei den weltlichen Amtsträgern, vorwiegend am königlichen Hof, stufenweise aufgebaut, in gut organisierten Rahmen. Die so ausgebildeten waren im allgemeinen die unteren Schichten der Rechtskundigen, aber als Gutachter und Kenner des heimischen Gewohnheitsrechts haben sie ziemlich häufig im Verwaltungs- und Justizwesen eine wichtige Rolle gespielt. Vor allem diese „Praktiker“ haben die Entwicklung des heimischen, des tagtäglich angewandten Rechts bestimmt.

Die an den ausländischen (vor allem in Italien – Bologna und Padua –, später in Wien oder Krakau) oder ungarländischen Universitäten ausgebildeten Studenten („Doktoren“) haben meistens als hohe kirchliche Würdenträger in der Diplomatie und der Politik gewirkt. Die Gruppe der in Ungarn studierten kann man aber wegen der missglückten Universitätsgründungen der ungarischen Könige vernachlässigen. Diese zwei Schichten sind nicht nur in ihrer Ausbildung und Wirkungskreis, sondern auch in ihrer Karriere, finanziellen Lage und höchstwahrscheinlich – besonders im letzten Saeculum vor Mohács (1526) – auch in ihrer Belesenheit und Buchbenützung voneinander abgewichen.

Das erste Auftreten der juristischen Bücher im mittelalterlichen Ungarn hängt mit der Peregrinationsbewegung eng zusammen. Die ungarländischen Besucher der italienischen Universitäten (vor allem Bologna und Padova) haben selbstverständlicherweise die Manuskripte nach Hause gebracht, die von ihnen in den Universitätsstädten erworben und während ihres Studiums benützt wurden. Mit dieser Tatsache ist es zu erklären, dass die juristischen Bücher im 13. Jahrhundert nicht mehr nur sporadisch in den Quellen (in Testamenten oder Kaufverträgen) nachgewiesen sind, sondern – wie wir wissen – ganze Sammlungen von juristischen Büchern in Ungarn vorhanden waren. So sind im Jahre 1276 in der Kapitelschule von Veszprém 15 *Codices* römisch- und kanonisch-rechtlichen Inhalts einem Brand zum Opfer gefallen. Die bekannte Tatsache, dass die Führung der Kanzlei des Königs und der Königin im 13. Jahrhundert in die Händen der studierten, „gelehrten“ Juristen gekommen ist, dass in dieser Zeit das System der glaubwürdigen Orte sich herausgebildet und zusammen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit sich befestigt hatte, sowie dass die Herausbildung des – später bedeutungslos gewordenen – Notariatswesens auch in dieser Zeit begonnen hat, lässt es zu vermuten, dass mit der unerlässlichen Hebung des juristischen Wissensniveaus auch die juristischen Bücher eine grössere Verbreitung erfahren haben. Aus dem Jahre 1298 wird berichtet, dass etliche Kanonisten die in einem Streitfall als Sachverständiger beim Gericht des Graner Erzbischofs aufgetreten sind, ihre Meinung nur nach „dem Konsultieren ihrer Bücher“ geäußert haben.

Für das nächste Jahrhundert ist es mehrmals bezeugt, dass vor allem die Vertreter der weltlichen und geistlichen Elite und die

Beamten der zentralen Verwaltung und königlichen Gerichtsbarkeit die Rechtsquellen zur Verfügung gehabt haben, die bei der Lösung der auftretenden juristischen Probleme zu Rate gezogen werden konnten. Neben den Berichten erzählender Art, die belegen, dass juristische, vor allem kanonistische Bücher im königlichen Hof und in kirchenfürstlichen Residenzen vorhanden waren, unterrichten etliche zeitgenössische Urkunden auch darüber, dass diese Quellen auch benützt und die – vor allem in den wichtigsten kirchenrechtlichen Dekretensammlung vorzufindende – Regeln auch angewandt wurden. Es wird durch eine Urkunde der Hermannstädter Probstei sogar das bestätigt, dass auch Mitglieder des unteren Klerus juristische Bücher aus der Bibliothek der Probstei ausgeliehen, gelesen und bei den tagtäglichen „Geschäften“ berücksichtigt haben.

In dieser Zeit sind auch die ersten Produkte der einheimischen Rechtsliteratur entstanden. Die Verfasser der ersten *Codices* waren bestrebt, die Regeln und Gedanken der angesehenen ausländischen Bücher auf die heimischen Verhältnisse anzuwenden und zu interpretieren. Wir kennen aus diesem Zeitalter mehrere sog. „Formelbücher“, bei deren Entstehung die wahrscheinlich in grosser Zahl kursierenden ausländischen Handschriften auch eindeutig berücksichtigt wurden. Aus diesen Formelbüchern und der vom Ausland stammenden theoretischen und praktischen Bücher haben sich die juristischen Sammlungen der Pfarrei-, Kapitel- und Stadtbibliotheken zusammengesetzt. In den uns bekannten Quellen sind die kanonistischen Bücher den römisch-rechtlichen gegenüber überrepräsentiert. Während diese vor allem durch die Peregrination in Ungarn eingeführt wurden, müssen bei der Verbreitung der kanonistischen Bücher auch viele andere Beschaffungswege berücksichtigt werden. Laut Zeugnis der Quellen aus dem 15. Jahrhundert wurde Ungarn in dieser Zeit von kanonistischen Handschriften überflutet.

Andererseits muss man aber bemerken, dass die Verbreitung der Formelbücher im 15.–16. Jahrhundert auch ein bestimmtes – besonders im Kreise der „*domidocti*“ auftretendes – Desinteresse an die Werken der „gelehrten Rechte“ vermuten lässt. Diese Formelbücher, die als die erste Aufzeichnung des ungarischen Gewohnheitsrechts gelten und vor allem eine praktische- und Ausbildungsfunktion gehabt haben, bedeuteten einen Rücktritt betreffend des Wissensniveaus der unteren Schichten der ungarischen rechtskundigen Intelligenz. Die

Formelsammlungen haben zur Erhaltung der schablonenhaften, sich wiederholenden Vertragssätze, Begriffe und Klauseln gedient. Durch ihre Hilfe konnte man sich die Neufassung der Urkunden ersparen. Auf die Anwendung von neueren Gedanken haben sie sich nachhaltig ausgewirkt, aber haben gleichzeitig die juristische Präzision und Rechtssicherheit gedient und die erwünschte Rechtswirkung gewährt.

Die Verbreitung der Formelbücher kann man aber nicht eindeutig als Zeugnis der verschwundenen Nachfrage bezüglich der Werke der gelehrten Rechte bewerten. Eher müssen wir davon ausgehen, dass die Zahl der Leute erheblich angewachsen war, die diese einfacheren Wissensquellen in der tagtäglichen Praxis von Nöten gehabt haben: Nach dem 15. Jahrhundert hat sich die landesweite Struktur der Komitatsnotare ausgebildet. Diese Notare sind als Träger des juristischen Fachwissens in den adeligen Komitaten zu betrachten. Obwohl sie vorwiegend keine Universität besucht haben, haben sie – fast ohne Ausnahme – die bestmögliche einheimische Schulung in den „*artes liberales*“ und eine praktische Ausbildung genossen. Neben den Mitarbeitern der zentralen Gerichte waren die Komitatsnotare die wichtigsten Gestalter und besten Kenner der landesweiten Gewohnheitsrechts. Die andere wichtige Schicht der damaligen Rechtskundigen, die Notare der Städte und die dort tätigen Rechtsanwälte haben dagegen – wie es die Urkunden aus dem städtischen Bereich bezeugen – überwiegend nur die Rechtsgewohnheiten ihrer Stadt gekannt. Nach unseren Quellen kann man Rechtskenntnisse in den breiteren städtischen Bevölkerungsschichten nur ab dem 16. Jahrhundert vermuten. (Anfang des 16. Jahrhunderts waren in Ofen und in Pest 19 Anwälte tätig.) Das städtische Rechtsleben wurde aber von den „gelehrten Rechten“ eher berührt, es ist also kein Zufall, dass in einigen Ratsstuben mehrere juristische Bücher zu finden waren.

Das für die bessere Verbreitung der gelehrten Rechte im Westen so dienliche System der öffentlichen Notare, wie gesagt, wurde in Ungarn nicht herausgebildet. Die Praxis der als dessen Ersatz zu betrachtenden Organisation der glaubwürdigen Orte wurde eher durch die „Pratiker“ bestimmt. Diese Entwicklungstendenzen schlossen aber die rege Benützung juristischer Bücher in den mittelalterlichen Jahrhunderten natürlich nicht aus.

Die Beurteilung der Beziehung zwischen den „Juristen“ und den Büchern im 16.-18. Jahrhundert ist viel komplizierter. Einerseits deshalb, weil die enge Beziehung zwischen dem Buch und dem Beruf bzw. Tätigkeitsfeld seines Benützers verändert worden ist. Die Verbreitung des Buchdrucks, die relative Billigkeit der Bücher ermöglichte es, dass man nicht mehr aus blosser „Berufsinteresse“ juristische Bücher erworben hatte, sondern weil er sich für bestimmte Probleme interessierte, oder durch den Besitz einiger juristischen Bücher sowie Gesetzessammlungen sich zur Lösung von alltäglichen Rechtsfällen als besser vorbereitet fühlte. Natürlich muss man hier auch andere kulturhistorische Entwicklungstendenzen in Betracht ziehen, die zum revolutionären Vormarsch des gedruckten Buches beigetragen haben. Die für das 16.–18. Jahrhundert zur Verfügung stehenden Quellenmaterialien (obwohl wir hier auch nur über Repräsentativität sprechen können) ist also viel grösser, als es für das Mittelalter der Fall war, wo wir uns nur auf spärlichen Urkundenmaterialien stützen können.

Andererseits ist die Stellungnahme dadurch erschwert, dass die Definition des „Juristen“ in der laizisierten frühen Neuzeit in Ungarn viel schwieriger ist.

Die Beamten der verschiedenen Kanzleien der Zentralbehörden können wir nicht mehr als gut abgrenzbare Gruppe der Rechtskundigen betrachten, denn in den Kanzleien wurden in Männer vom verschiedensten Status entgeltlich beschäftigt. Obwohl die (juristischen) Fachkenntnisse bei der Anstellung als Beamte noch immer berücksichtigt wurden, ist aber gerade bei den wichtigsten Würdenträgern (bei den Höchstrichtern des Landes) zu beobachten, dass sie üblicherweise keine juristische Fachausbildung genossen haben. Auch für die Beamten und das Justizpersonal der mittleren Ebene war charakteristisch, dass sie die Würde weniger für den Lohn, als wegen der Autorität, die mit der Aufgabe zusammengebunden war, angenommen haben. Die Fachkenntnis, die fachspezifische Ausbildung war auch unter ihnen ziemlich selten vorzufinden. Das Tätigkeitsfeld und die Kompetenzen der Beamten waren unscharf umschrieben, sie haben ihre Tätigkeit unregelmässig ausgeübt.

Andererseits wurde im 17. Jahrhundert die Schicht der freien Advokaten auch in Ungarn immer stärker. Dazu gesellten sich noch solche Adelige, die – aus welchen Gründen auch immer – über begrenzte Gesetzeskenntnis verfügt haben und so als Stellvertreter, Sachwalter oder Prokurator verschiedener Magnaten bzw. Gemeinden tätig werden konnten. Obwohl diese „Freiberufler“ nach ihrer gesellschaftlichen Position sehr verschieden waren und so keine einheitliche Juristenschicht bilden konnten, nach dem in damaligen Ungarn üblichen Ausbildungsweg kann man sie auch als „Juristen“ bezeichnen. Nach den damaligen Lernmöglichkeiten und nach ihrer Tätigkeit kann man übrigens fast alle Adelige als Juristen ansehen. Und weil der Adel sich mit der Nation identifizierte, kann man betreffend dieser Zeit das berühmt-berüchtigte Paradigma „Juristennation“ zum ersten Male anwenden.

Im städtischen Bereich ist es etwas leichter, die in der Verwaltung oder in der Justiz tätige Intelligenz als Juristen zu identifizieren. Um so leichter ist dies, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in den Gerichten und Amtsstuben der Städte zahlreiche frühere *peregrinus*, also an ausländischen Universitäten geschulte Studenten angestellt wurden. Diese Männer haben in der Rechtspflege ihrer Heimatstädte häufig eine entscheidende Rolle gespielt und ihre Juristenkarriere ist leicht zu verfolgen.

Die uns zur Verfügung stehenden Bücherverzeichnisse weisen übrigens sehr häufig den bürgerlichen oder adeligen Besitzer, als Jurist oder als in der „Juristerei“ interessierte Person aus. Natürlich ist es auch eine methodische Frage, bei welchem Prozentsatz der juristischen Bücher innerhalb einer Büchersammlung der Besitzer als „Jurist“ zu identifizieren ist. Es ist selbstverständlich, dass ein absoluter Prozentteil in dieser Beziehung nicht vorzuschreiben ist. Man muss auch noch andere Umstände berücksichtigen, um eine Sammlung als „Juristenbibliothek“ einordnen zu dürfen, wenn eine solche Einordnung überhaupt nützlich ist.

Die Analyse der aus den verschiedensten Quellengattungen entstammenden Bücherlisten, die von Privatbibliotheken des frühneuzeitlichen Ungarn aufgenommen wurden und die den grösseren Teil der heute zur Verfügung stehenden etwa 1500 Listen bilden, kann für die Rechtshistoriker sehr aufschlussreich sein. Immerhin wurde eine allgemein anwendbare Methode, die zu einer aussagekräftigen Analyse

führen könnte, weder betreffend der Rechtswissenschaft, noch anderer Fachwissenschaften bisher nicht ausgearbeitet. Unsere Bemühungen können deswegen nur vorläufige und lückenhafte Ergebnisse hervorbringen.

Wir können mit gutem Grund annehmen, dass die in den Verzeichnissen festgehaltenen Bücher auch gelesen wurden. Dadurch öffnet sich ein weites Feld von Möglichkeiten, die Fragen und hoffentlich auch Antworten betreffend der Kontinuität der europäischen juristischen Traditionen und auch der Rezeption neuer Gedanken und Werke in dem Karpatenbecken zulassen.

Die Antworten können nicht nur der ungarischen Rechtsgeschichte, bezüglich der Wirkungsmöglichkeiten des in erster Linie aus dem Westen kommenden Gedankenguts dienen, sondern können durch das Exempel eines kleineren, aber wichtigen Wissenszweiges auch für die wissenschaftsgeschichtlichen Forschungen anderer Wissensgebiete in Ungarn vielleicht wegweisend sein.

Es sind viele Fragestellungsmöglichkeiten, die nach der Beantwortung bezüglich der Rechtskultur der Zeit aufschlussreiche Informationen liefern könnten. Die verhältnismässig grosse Datenbasis lässt einerseits die Möglichkeit einer statistischen Bewertung begrenzten Umfangs nicht umgehen. Durch die Identifikation der in den Bücherlisten eingetragenen Bücher ist andererseits die Möglichkeit einer inhaltlichen Analyse auch gegeben. Man beispielsweise könnte auch folgenden Fragen nachgehen: Wie verhält sich die Zahl der Rechtsquellen und der Literatur zueinander? Auf welchen Rechtsgebieten waren die Leser auf die Literatur, auf die „*communis opinio doctorum*“ hingewiesen? Welche literarische Quellen konnten sie zur Rate ziehen? In welchem Grössenverhältnis stehen die ungarischen und nicht ungarischen Rechtsquellen zueinander? Wenn – wie am Anfang gesagt wurde – das Werk von Werböczy „Alleinherrscher“ war, warum finden wir eine Vielfalt von römischrechtlichen und deutschen Rechtsquellen unter den Büchern? Welche Autoren waren die populärsten in einer Epoche? Aus welchem Land kamen die meisten Bücher? Wie ersetzten die Interessierten die fast ganz fehlende einheimische Rechtsliteratur mit ausländischen Werken? Der thematische Vergleich von mehreren adeligen und bürgerlichen Bibliotheken könnte weiterhin darüber Rückschlüsse geben, inwieweit das Rechtsleben der Komitate (das Terrain der Selbstverwaltung des

Adels) und der Städte auf parallelen oder unterschiedlichen Grundlagen gestanden hat, wo und wann Annäherung oder Auseinandergehen festzustellen ist?

Die Untersuchung der Privatbibliotheken kann natürlich nicht immer allgemeingültige Antworten hervorrufen. Man kann ohne Schwierigkeiten auch solche Sammlungen, Listen finden, die sich aus welchem Grund auch immer der verallgemeinernde Thesen widersetzen. Im folgenden werden die ersten vorläufigen Ergebnisse unserer Forschung bezüglich der Privatbibliotheken kurz zusammengefasst.

Juristische Bücher in den Privatbibliotheken

Juristische Bücher der Adeligen

Die Bücherlisten „grosser Privatbibliotheken“ von Hochadeligen sind in den Quellen verhältnismässig unterrepräsentiert. In den wenig – uns bekannten – wirklich bedeutenden Magnatenbibliotheken, die sich auf mehrere Wissensgebiete erstreckt haben und üblicherweise thematisch geordnet waren, hat die Rechtswissenschaft, wenn auch nicht immer eine vorrangige, aber meistens eine bedeutende Rolle gespielt. Die Repräsentation der juristischen Bücher (etwa 5–20 %) in diesen Bibliotheken kann nicht immer als Zeugnis eines fachmännischen Interesses bewertet werden, aber zeigt, dass das Rechtswissen einen gesicherten Platz an der Wissenspalette der Zeit innehatte. Diese vorsichtige Beurteilung ist trotz der Tatsache berechtigt, dass in Sammlungen von einigen höchsten Würdenträgern und von einigen Komitatsbeamten die juristischen Bücher im grossen Zahl vertreten sind: Ein Zehntel der am Anfang des 18. Jahrhunderts in Fraknó (Forchtenstein, Österreich) hinterlegten Bibliothek von Pál Eszterházy bestand beispielweise aus solchen juristischen Werken, die zu den Standardwerken der europäischen *ius commune* zu zählen sind. Trotz dieser Tatsache ist aber diese Sammlung vor allem wegen ihres naturwissenschaftlichen Bestandes kulturhistorisch bedeutend geworden.

Der Obergespan István Csáky hat beispielweise nur ungarische juristische Bücher benutzt, in der Familie Berényi wurden auch die wichtigsten aus dem Westen stammenden juristischen Werke gelesen und durch Generationen weitertradiert. András Szirmay, der in der Zeit der Katalogisierung seiner Bücher Tafelrichter war, also in vor-

derer Front des einheimischen Rechtslebens tätig war, hatte 17 juristische und 25 politische Bücher zur Hand gehabt, darunter sind die Werke von Jean Bodin, Hugo Grotius und Samuel Puffendorf genauso vorzufinden, wie die *Syntagma Iuris Civilis* des ungarischen Humanisten, Johannes Barovius Decius vom Ende des 16. Jahrhunderts, die prozessrechtliche Arbeit von Johannes Kithonich, sowie die *Quadripartitum* und der ganze *Corpus Iuris Civilis*.

Man kann aber auch Gegenbeispiele vorbringen: Baron Imre Forgách, der als Obergespan und als Richter tätig war, hat bloss drei juristische Bücher in seiner Sammlung gehabt, als sie an die evangelische Schule in Trencsén verschenkt wurde. András Székely Doba, der Tafelassessor hat nur ein einziges juristisches Buch besessen, immerhin war es eine Ausgabe von Justinianus, wahrscheinlich die Institutionen. Der vielleicht bekannteste ungarische Jurist des 17. Jahrhunderts, István Vittnyédi, hat eine immens grosse Bibliothek gehabt, aber nur ein Fünftel davon hat aus juristischen und politischen Büchern bestanden. Trotzdem ist diese Bücherei als die grösste juristische Sammlung der Epoche zu betrachten. Man kann natürlich fragen, ob diese *bibliotheca* eher als Hilfsmittel eines „Strafanwalts“, oder als Anpassungsversuch an die Sammlergewohnheiten der mit einer sehr entwickelten Rechtskultur lebenden Stadt (Sopron, Ödenburg) zu betrachten sind.

Verallgemeinernd können wir feststellen, dass in den adeligen Bibliotheken die juristischen Bücher auch dann nicht vorherrschend waren, wenn es wegen der Tätigkeit des Besitzers wünschenswert gewesen wäre.

Die Peregrination, der Besuch ausländischer Universitäten hat auch unter den Adeligen das spätere Interesse juristischen und politischen Büchern entgegen bestimmt. Dies wird bei der Untersuchung der Bibliothek der Familie Teleki aus dem 18. Jahrhundert deutlich, deren Mitglieder während ihrer Auslandsreise auch juristische Studien betrieben haben. Natürlich kann man auch hier Gegenbeispiele anführen: Mihály Czobor, der lange in Italien peregrinierte und später *assessor* der königlichen Tafel am Ende des 16. Jahrhunderts gewesen ist, hat in seiner mittelgrossen Bibliothek kaum juristische Bücher gehabt. Desgleichen gilt auch für Ferenc Nádasdy, der sich an mehreren italienischen Rechtsfakultäten immatrikuliert hatte und dessen spätere Laufbahn betrachtend, man auch eine grössere juristische

Sammlung hätte vermuten können. Er hatte nur wenige juristische Bücher in seiner grossen Sammlung. Immerhin wurden diese wenigen sehr anspruchsvoll ausgewählt. Durch die vollständige Ausgabe des Corpus Iuris Civilis und die elfbändigen Kommentare des Cuiacius ist es bewiesen, dass er das höchste Niveau der damaligen Rechtswissenschaft wahrgenommen hat. Sein Beispiel zeigt, dass man die Quantität auch damals mit Qualität wettmachen konnte.

Bücherlisten von Bibliotheken des kleineren Adels sind uns kaum überliefert. Deshalb können wir die paradigmatische These, dass das *Tripartitum Werböczys*, als die „Bibel der Adelligen“ in jeder adeligen Kurie zu finden war, weder untermauern noch entkräften. Es ist unbestreitbar, dass dieses in unzähligen Ausgaben wiederverlegte und weitwirkende Rechtsbuch am häufigsten in den Bücherlisten zu finden ist, aber – nach unserem heutigen Wissen – war es genauso auf den Bücherregalen oder -kisten der gebildeten städtischen Bürger, wie bei den Adelligen zu finden. Mehrmals treffen wir auf solche kleinadelige Sammlung, wo das einzige juristische Buch das *Tripartitum* ist. Diese Tatsache kann vielleicht mittelbar die Wahrheit des Paradigmas beweisen.

Juristische Bücher des Bürgertums

Bezüglich der Buchkultur der städtischen Bevölkerung haben wir eine viel bessere Quellenlage, als betreffend des Bücherbesitzes der adeligen Familien. Wahrnehmend die Gefahren, die durch die ungleichmässige Verteilung der Quellen hervorgerufen werden, können wir hier ein viel umfassenderes Bild aufzeichnen, auch dann, wenn wir anerkennen müssen, dass folgende Feststellungen nur als vorläufige Ergebnisse betrachtet werden können.

Die Analyse des gut dokumentierten Buchbesitzes einiger west- und nordungarischen Städte (Sopron / Ödenburg, Kőszeg / Güns, Besztercebánya / Neusohl, Selmecebánya / Schemnitz, Kőrmöcbánya / Kremnitz) haben gezeigt, dass in diesen Städten die juristische Bücher gut vertreten waren.

Bezüglich der untersuchten westungarischen Städte ist es zu vermerken, dass die verhältnismässig vielen juristischen Bücher sich in den Händen von wenigen Bürgern konzentriert haben. In Sopron /

Ödenburg sind juristische Werke nur in einem Drittel der 100 bekannten Bücherlisten zu finden. Es kam nicht selten vor, dass ein „Jurist“, der als Advokat seine Laufbahn begonnen hat und später Beamter der Stadt geworden ist, mehrere Dutzend juristische Bücher besass. In Sopron / Ödenburg ist die Verbindung zwischen Peregrination und Buchbesitz am deutlichsten zu bezeugen. Etliche Familien (Artner, Zuana, Poch, Fauth usw.) haben ihre Söhne durch Generationen auf die juristischen Fakultäten von verschiedenen deutschen Universitäten geschickt. Es ist nicht verwunderlich, dass gerade in den Bibliotheken dieser Familien neben der ausländischen und ungarischen Rechtsquellen und einfacheren Wissensvermittlern (wie die *Institutiones* von Justinian) auch die besten und wichtigsten Werke des europäischen *ius commune* zu finden waren. Die Besitzer mehrerer Sammlungen, die als „Juristenbibliotheken“ einzustufen sind, sind fast alle Peregrinanten, „*studiosi iuris*“ gewesen oder haben in der Familie einen rechtsgeschulten Vorfahren gehabt. Ihre juristische Sammlung hätte auch manch westeuropäischer Jurist beneiden können. Den Ödenburger Anwalt oder Beamten des 17.-18. Jahrhunderts muss man wegen der Qualität seines juristischen Buchbesitzes als Mitglied einer Fachintelligenz einstufen, trotz der Tatsache, dass in keinen Bücherlisten die juristischen und politischen Bücher überwogen. Wenn die Proportion der juristischen Bücher um die 20% liegt, haben wir es bestimmt mit einem „Professionisten“ zu tun.

In der viel kleineren Datenbasis betreffend der Stadt Kőszeg / Güns findet man nur eine Liste, wo die juristischen Bücher kennzeichnend sind: Die Sammlung des Stadtnotars Johannes Sagittarius hat aber 1603 ein europäisches Niveau gehabt.

Wenn man die übernommenen Bücherlisten der nordungarischen Bergstädte unter die Lupe nimmt, ist die vielleicht auffälligste aber nicht überraschende Tatsache zu beobachten, dass die deutschen Rechtsquellen sehr gut vertreten sind. Die deutschsprachige Bevölkerung hat also eine Neigung zur muttersprachlichen Quellen gehabt. Es sind Listen, wo nur Bücher solcher Art das Rechtswissen repräsentieren. Die sprachlichen Präferenzen gibt auch die Tatsache wieder, dass wir nur in diesen Städten deutschsprachige Ausgaben des *Tripartitums* und der *Institutiones* Justinians finden. Die elementarsten Rechtskenntnisse haben also in volkssprachlichen Ausgaben zur Verfügung gestanden. Hier finden wir auch Rechtsquellen in slawischer

Sprache. Es ist ganz interessant, dass in den Bergstädten ziemlich selten bergrechtliche Quellenausgaben und Arbeiten anzutreffen sind.

Obwohl in den 98 uns bekannten Bücherlisten von Besztercebánya / Neusohl 54 juristische Bücher auftauchen, können nur wenige Listen eine bedeutende juristische Sammlung bezeugen. Nach Zeugnis der Inventare haben in Selmecebánya / Schemnitz vor allem die Notare juristische Bücher in grösserer Zahl besessen. Darunter sind auch einige Sammlungen bester wissenschaftlicher Qualität zu finden.¹ Verallgemeinernd können wir feststellen, dass die juristischen Bücher in den Bergstädten in breiteren Bevölkerungskreisen als in Sopron/Ödenburg oder in Kőszeg/Güns vorhanden waren, aber qualitätsmässig waren dagegen die westungarischen Städte in juristischer Fachliteratur besser bestellt.

Die unmittelbare Beziehung zwischen dem angewandten Recht und dem Besitz juristischen Werke kann an dem Beispiel des Rechtslebens von Buda/Ofen und Pest am Ende des 17. Jahrhunderts überzeugenderweise bewiesen werden. Das Rechtsleben beider Städte wurde in dieser Zeit von der Herrschaft ausländischer Rechte gekennzeichnet. Nach der Vertreibung der Osmanen wurde in diesen Städten – unter der Obhut der kaiserlichen Sonderverwaltung – ein Rechtssystem angewandt, das sich aus gemischten Elementen zusammensetzte. Seine Begriffe entstammten aus dem römischen Recht, inhaltlich trug es die Charakteristika des juristischen Lösungen der spätmittelalterlichen italienischen Städtestaaten. Darüber hinaus wurden Rechtsinstitute auch aus den verschiedensten deutschen Fürstentümern übernommen. Dazu gesellten sich noch unter der Herrschaft der Kammeradministration absolutistische Rechtsprinzipien der habsburgischen Erbländer.

Obwohl wir noch kein klares Bild betreffend der im privatrechtlichen Prozessen angewandten Regeln haben, ist es aus dem überlieferten Prozessprotokollen zu ersehen, dass die Obrigkeit die Geltung der „allgemeinen Rechtsregeln“, der „kaiserlichen Rechte“ als eine Selbstverständlichkeit angesehen hatte. Dieses „universale Recht“ hat nichts anderes bedeutet, als das römische Recht, das durch die Bearbeitung der Glossatoren, Consiliatoren und Vertretern des

¹ Bock (1624), Anna Curaus (1627). Diese Daten sind noch nicht veröffentlicht. Das Einsehen in die Auszüge der Magistratsprotokolle der Stadt Selmecebánya / Schemnitz wurde von István Monok ermöglicht, wofür an dieser Stelle gedankt sei.

deutschen *Usus modernus Pandectarum*, bis zur Unverkennlichkeit verändert wurde. In den Prozessurkunden finden sich Zitate aus den *Digesten* und dem *Codex* von Justinian. Die praktizierenden Juristen der beiden Städte haben sich auf die *communis opinio doctorum* und auf römisch-rechtliche Axiome berufen. Bei den Prozessen wurden solche Hilfsmittel und Kommentare herangezogen, die nur im universitären Juraunterricht anzueignen waren. Es war beliebt zeitgenössische juristische Autoren aus Deutschland (besonders Benedict Carpzov, Andreas Gail) zu zitieren. Es kommen auch andere Wissenschaftler zum Vorschein, die Kommentare zum „geltenden“ römischen Recht oder zum Prozess des Reichskammergerichts geschrieben haben (Mynsinger von Frundeck, Besold, Brunemann, Harpprecht, Schneidewin).

Diese Tatsachen sind einerseits damit zu erklären, dass sich in dieser Zeit in Buda/Ofen und Pest sehr viele Advokaten und Beamten von „ausserhalb“, aus Deutschland angesiedelt haben. Es muss andererseits auch berücksichtigt werden, dass hinter den Zitationen aus den Werken der verschiedensten juristischen Autoritäten ein immens grosser Bücherbestand zu vermuten ist. Dies wird bezeugt durch die Bücherlisten, die den Bücherbestand der beider Städte um die Wende des 17. Jahrhunderts wiedergeben. In dem Buchinventar von Georgius Kiechel (1694), der Notar der Stadt Buda / Ofen war und ziemlich viele juristische Werke besass, kommen dieselben Bücher zum Vorschein, die in den Prozessakten zitiert wurden. Unter den Büchern des Ofener Advokaten Johann K. von Freydenberg waren (Liste aus dem Jahre 1725) ohne Ausnahme *dieselben* österreichischen und deutschen Rechtsquellen (mehrmals in Manuskript) vorhanden, die laut der Akten unter der Obhut der engen Kammeradministration angewandt wurden. Die Überräpresentation der ausländischen juristischen Bücher kann man leicht mit der Einwirkung der zentralen Kammeradministration erklären. Es ist aber auch zu erwähnen, dass die Listen auch das Vorhandensein der ungarischen Rechtsquellen und Rechtsliteratur (Werböczy, Kithonich) bezeugen. Diese letzteren wurden aber in den Akten nicht zitiert.

Ausser den Advokaten und Beamten haben wohl auch andere Bürger Interesse für juristische Bücher gezeigt. Unter den Büchern der Bürger *verschiedensten* Berufes sind mal ein *Tripartitum* oder eine *Institutiones* von Justinian zu finden. Es waren auch solche wohl-

begüterte Stadtbürger, die keinen unmittelbaren Kontakt zum Rechtsleben gehabt haben, trotzdem haben sie in ihrer vielseitigen Buchsammlung auch für die juristische Werke Platz gewährt.

Bezüglich der besseren Kenntnis der städtischen Buchkultur bedeutete es einen grossen Mangel, dass wir über die Privatbibliotheken der siebenbürgisch-sächsischen Städte nur sporadische Daten besitzen. Es sind nur wenige Sammlungen von bedeutenden Persönlichkeiten der siebenbürgischen bzw. der sächsischen Geistesgeschichte rekonstruiert. Daneben besitzen wir noch etwa 90 Bücherlisten von der Stadt Beszterce / Bistritz, aber die buchgeschichtliche Auswertung der Schätze der Kronstädter/Brassó und Hermannstädter/Szeben Archive steht noch aus. Wenn man die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privatrechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigt, kann der Rechtshistoriker die Ergebnisse dieser Quellenforschungen kaum erwarten.

Die nicht rechtskundige Intelligenz und die juristische Bücher

Obwohl die Intelligenz unter den Besitzern der rekonstruierten Büchersammlungen ziemlich untrerräpäsentiert ist, können wir auch laut dieser Daten vorläufige Feststellungen bezüglich der Rolle der juristischen Bücher bei den anderen Intelligenzschichten machen.

Sowohl die Schulmeister, als auch die Priester haben einige uns interessierende Bücher besessen. Dies wird durch die Analyse von einigen Listen bezeugt, die über die Immobilien von nordungarischen Schulrektoren zur Verfügung stehen. Die Ausgaben der *Institutiones* von Justinian in verschiedensten Sprachen und bestimmte Rechtsquellen haben in den Regalen der für die Grundschulung verantwortlichen, in Dörfern bzw. in Städten wirkenden Schulmännern Platz gefunden. Ihre Proportion war aber ziemlich gering gewesen. Das Gleiche ist festzustellen, wenn wir zwei Sopron/Ödenburger Medizinerbibliotheken unter die Lupe nehmen. Bei ihnen konnte nicht nur das persönliche Interesse, sondern auch die Erbfolge beim Auftreten juristischer Bücher eine Rolle spielen.

Auch unter den Lektüren der unteren Priesterschaft kamen die Grundwerke der Rechtswissenschaft vor. Es ist seltener, wenn wir mehrere juristischen Bücher in einer mittelgrossen Sammlung aus-

findig machen können. Bei diesen Fällen hatte wahrscheinlich auch das geistige Milieu des Ortes, wo der Priester gedient hat, entscheidend mitgewirkt. So hat Melchior Coress, ein evangelischer Priester aus Sopron/Ödenburg, in seine mehrhundertbändige Bibliothek etwa drei Dutzend hochkarätige juristische Werke eingereiht. Dasselbe ist bei dem bedeutenden Lehrer und Priester, beim Samuel Günther aus Leutschau zu beobachten. In seiner Sammlung, die alle Wissensgebiete berücksichtigt hatte, war die Rechtswissenschaft sehr gut vertreten. Aus dieser Sicht kann man Matthias Bél, als eine verwunderliche Ausnahme betrachten. Bél, der einer der bedeutendsten Gestalten der ungarischen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts war und sogar ein familienrechtliches Werk veröffentlichte, hat in seiner Buchsammlung keine juristische Arbeit gehabt. Aus seinen Büchern können nur einige Grotius- und Pufendorff-Ausgaben das Interesse des Rechtshistorikers aufwecken. Bei der unteren Priesterschaft (gleich welcher Konfession), die in den Dörfern tätig waren, ist der Besitz juristischer Werke nur gelegentlich anzutreffen.

Es ändert sich das Bild, wenn wir die Büchereien der mittleren und höheren kirchlichen Würdenträger untersuchen. Obwohl István/Stephanus Csulyak, der reformierte Senior kaum über juristische Werke verfügt hat, hat die katholische Hochpriesterschaft die jahrhundertealte Tradition gefolgt, und dafür Sorge getragen, dass in ihren Privatsammlungen neben den wichtigsten kanonistischen Arbeiten auch die bedeutendsten Werke der weltlichen Rechtswissenschaft vorzufinden seien. Dies wird durch die Rekonstruktion der Bibliotheken von János Kutassy (1607) und Ferenc Forgách (1614), beide waren Graner Ezbischöfe, von der Familie Verancsics (Ende des 16. Jahrhunderts) sowie von Georgius Himmelreich, Erzabt von Pannonhalma (1628) bestätigt. Die Proportion der juristischen Bücher ist aber mit der Zeit auch in diesen Sammlungen zurückgegangen.

Wegen ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung lohnt es sich die Bibliotheken von zwei katholischen Bischöfen aus dem 16. Jahrhundert näher zu untersuchen. Die Bücherlisten von Zacharias Mossóczy, Bischof von Nyitra/Nitrau und von Miklós Telegdi, Bischof von Pécs/Fünfkirchen sind uns überliefert. Beide Hochpriester haben entscheidend bei der Entstehung der ersten nicht offiziellen Veröffentlichung der bis 1583 gesetzten ungarischen königlichen Dekrete mitgewirkt. Diese Gesetzessammlung ist trotz ihren inoffiziellen Cha-

rakter in der Praxis schnell beliebt und nach Verbesserungen im 17. Jahrhundert die Grundlage des *Corpus Juris Hungarici* geworden. Die Sammelarbeit wurde von Mossóczy und Telegdi mit grosser Akribie durchgeführt. Die Herausgeber haben durchaus wissenschaftliche Ansprüche gehabt. Die Glossierung, der ergänzende Apparat und besonders die Auflistung der Parallelstellen – die in der ungarischen Literatur zum ersten Male geschah – bezeugt, dass die Bischöfe nicht nur der Praxis sondern auch dem Unterricht dienen wollten. Bei der Verfassung der Notizen haben die Herausgeber auf das römische und heimische Recht, auf die zeitgenössischen Ergebnisse der Historiographie, Diplomatie bzw. Numismatik zurückgegriffen. Beide konnten sich während dieser Arbeit auf die Werke in ihren Bibliotheken stützen. In beiden Sammlungen sind die wichtigsten Quellen des kanonischen und römischen Rechts und eine beachtliche Anzahl von rechtswissenschaftlichen Arbeiten vorhanden gewesen. Es ist eindeutig, dass sie bei der Arbeit ihre eigenen Bücher benutzen konnten. Die Sammlung von Telegdi ist aus rechtshistorischer Sicht vielleicht wertvoller, weil sie die vollständigen Ausgaben der Kommentare von Baldus und Bartolus und von dem Humanisten, Andreas Alciatus beinhaltet hat. Beide Listen zeugen über eine aussergewöhnliche rechtswissenschaftliche Belesenheit.

Andere Humanistenbibliotheken

Vom rechtshistorischen Interesse sind auch die juristischen Bücher von Johannes Sambucus (Zsámboky), denn er hat in Ungarn als erster (im Jahre 1581, also vor Mossóczy) versucht, die königlichen Dekrete, als Anhang des historischen Werkes von Antonio Bonfini herauszugeben. Er war nicht bestrebt, eine vollständige, für die Praxis geeignete Ausgabe zu schaffen, denn diese Arbeit hat er von Mossóczy und Telegdi erwartet. Ihre Sammelarbeit hat er bei der Dekreten von Matthias Corvinus aus dem Jahre 1486 beendet. Seine Ergebnisse wurden von den Nachfolgern verwertet. Sambucus hat 1572 und dann mehrmals auch das *Tripartitum* von Werbőczy herausgegeben. Er hat dem Rechtsbuch in seiner Ausgabe vom 1581 auch einen Index beigelegt. Dieser *Index seu Enchiridion* wurde wahrscheinlich von Miklós/Nicolaus Telegdi zusammengestellt. Die Liste

von mehr als tausend Wörtern enthält nicht nur ein Sachverzeichnis zum *Tripartitum*, sondern auch zum königlichen Decreten. Als wichtigster Verdienst von Sambucus für die Rechtsgeschichte ist es aber zu bewerten, dass er in diese Ausgabe des *Tripartitums* auch den letzten Titel der Digesten (D. 50, 17. – *Regulae iuris antiqui*) aufgenommen hatte. Dieser Appendix wurde in den späteren Ausgaben des *Corpus Iuris Hunngarici* beibehalten, und als geltendes „ungarisches“ Recht könnten diese *regulae* in der Gerichtspraxis berücksichtigt werden.

Sambucus' Bücherverzeichnis bestätigt, dass er die zu seiner Herausgebertätigkeit wichtigsten Arbeitsmittel zur Verfügung gehabt hat. Neben den Manuskripten der ungarischen Rechtsquellen hat er auch die wichtigsten römisch-rechtlichen Quellen und viele Arbeiten der zeitgenössischen „modernen“ Rechtsliteratur besessen. Zur Untersuchung der juristischen Aspekte der Schaffung von Sambucus ist diese Tatsache festzuhalten und näher zu erforschen.

Man kann aber überrascht sein, wenn man die Daten der Bibliotheksrekonstruktion von Andreas Dudith näher betrachtet. Dudith hat ein sehr bewegtes Leben durchgemacht. Er hat als Junge, vier Jahre lang an der Universität Padova auch Jura studiert. Aber seine bis zu 10 Prozent rekonstruierte Bücherei kann kaum juristische Bücher aufweisen. Sein rechtswissenschaftliches Interesse wird nur durch eine Ausgabe der *Institutiones*, durch drei kurzgefasste Lehrbücher (Drosaeus, Happelius, Lagus) sowie – mit Seltenheitswert – durch das Exemplar eines spätbizantinischen Rechtsbuches (*Hexabiblos*) bezeugt. Es ist natürlich fraglich, inwieweit die 5000–6000 bändige Bibliothek durch die überlieferten 450 Werke repräsentiert wird. Das völlige Fehlen der damaligen universitären Standardwerke legt nahe es zu vermuten, dass diese Lücken entweder auf sein bewegtes Leben oder auf die ungleichmässige Datenüberlieferung zurückzuführen sind.

Man bekommt übrigens ein gutes Bild über die juristischen Standardwerke der Italien-Peregrinanten, wenn man die Liste der verpfändten Bücher von Augustinus Sbardelatti (Dudith) aus dem Jahre 1534 untersucht. Neben den vollständigen Kommentaren des *Codex Iustinianus* und der Digesten, sowie der *Institutiones* wurden auch die griechische Ausgabe der *Authenticae* benützt. Es wird auch Azo, Bartolus, und Jason de Mayno mit einem Werk repräsentiert. Man besass

aber schon dieser Zeit auch die wichtigsten Arbeiten der „modernen“ humanistischen Jurisprudenz, die Werke von Alciatus und Budaeus. Es ist zu bemerken, dass Sbardelatti eher philologisch interessiert war, obwohl er an der juristischen Fakultät eingeschrieben wurde. Dies wird dadurch bescheinigt, dass seine 70bändige Reise- und Handbibliothek neben den Werken der klassischen Autoren nur 10 juristische Bücher aufgewiesen hat.

Das Interesse oder Desinteresse für juristische Bücher wäre vielleicht besser zu beweisen, wenn wir mehrere Buchhändler- oder Buchbinderkataloge zu Rate ziehen könnten. Auch dadurch könnten wir erfahren, auf einem bestimmten Gebiet und in einem bestimmten Zeitpunkt welche die „Bestseller“, die meistgesuchten Bücher waren. Laut der überlieferten wenigen Verzeichnisse dieser Art können wir aber keine Stellung nehmen. Ausländische juristische Werke kommen in diesen Listen nur sehr selten vor.

Wir besitzen aber ein „rätselhaftes“ Verzeichnis, das über zwei Buchkisten in Breslau von Zollbeamten angefertigt wurde. Die Sendung kam 1720 aus Frankfurt am Main und wurde an einen unbekanntem Empfänger in Eperjes (Presov, heute in der Slowakei) adressiert. Unter den wahrscheinlich von einem ungarischen Adeligen gekauften Büchern sind etwa 120 juristischer Natur. Neben den älteren Ausgaben von bedeutenderen Verfassern waren in der Sendung auch deutsche und sogar ungarische Rechtsquellenausgaben zu finden. Dadurch wird die These bekräftigt, dass die deutschen Städte nicht nur die wichtigste Erwerbsmöglichkeit für juristische Bücher bedeuteten, sondern dass man dort auch Bücher drucken liess. Es ist natürlich fraglich, inwieweit der erwähnte Fund als massgebend bezüglich der Buchbeschaffungspraxis ist.

In dieser Studie wurden die Bücherverzeichnisse der ungarischen und siebenbürgischen kirchlichen, schulischen oder städtischen Institutionen nicht untersucht. Die Erörterung dieses für uns wichtigen Gesichtspunktes gehört in eine andere Studie. Mit dem vorliegenden Überblick wurde versucht, die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf eine neue Annäherungsmöglichkeit zu lenken. Die langen einführenden Gedanken, die unbeantworteten Fragen, die Beispiele wei-

sen darauf hin, dass die Mentalitäts-, Recht- und Wissenschaftshistoriker bezüglich der Auswertungsmöglichkeiten der buchgeschichtlichen Daten noch ziemlich im dunkeln tappen. Aber die erkannte Möglichkeit wegen der mühsamen Arbeit zu verpassen, wäre ein grosser Fehler.

Literatur

Quellen: KtF I–VIII., ADATTÁR 11–18. Siehe die Abkürzungen am Ende dieses Bandes.

Bónis, György: A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon. (Die Juristen im mittelalterlichen Ungarn.) Budapest, 1971.

Bónis, György: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708. (Die gerichtliche Praxis von Ofen und Pest nach der Befreiung von den Türken. 1686–1708). Budapest, 1962.

Bónis, György: Die praktische Juristenausbildung im mittelalterlichen Ungarn. In Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848. Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae. Bratislava, 1968. S. 55–64.

Čičaj, Viliam: Bányavárosi könyvkultúra a XVI–XVIII. században (Besztercebánya, Körmöcbánya, Selmecebánya) (Buchkultur der Bergstädte in dem 16.–18. Jahrhundert. Neusohl, Kremnitz, Schemnitz). Szeged, 1993. /Olvasmánytörténeti Dolgozatok – Aufsätze zur Lesegeschichte. IV./

Coing, Helmut: Das Recht als Element der europäischen Kultur. Historische Zeitschrift 238(1984.)

Coing, Helmut: Grundzüge der Rechtsphilosophie. Berlin, New York 1993.

Farkas, Gábor: A 16–17. századi polgári könyvtárak típusai. (Typen bürgerlicher Bibliotheken des 16.–17. Jahrhunderts) Magyar Könyvszemle, 1992. S. 100–121.

Gulyás, Pál: Sámbock János könyvtára. (Die Bibliothek von Johannes Sambucus). Budapest, 1941. (reprint: ADATTÁR 12/2.)

Gündisch, Gustav: Aus Geschichte und Kultur der Siebenbürgen Sachsen. Wien. Köln. Graz 1987: Böhlau /Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens. Bd. 14./

Holl, Béla: Pest-Buda polgárainak könyvkultúrája a XVII–XVIII. században. (Die Buchkultur der Bürger von Pest-Ofen im 17.–18. Jahrhundert). In Tanulmányok Budapest múltjából XV. Budapest, 1963. S. 294–295.

- Iványi, Béla: Mossóczy Zakariás és a magyar Corpus Iuris keletkezése. (Z. M. und die Zusammenstellung des ungarischen Corpus Iuris). Budapest, 1926. (reprint: ADATTÁR 11. S. 437–486.)
- Jakó, Zsigmond: Az erdélyi értelmiség kialakulásának kezdete. (Die ersten Intellektuellen in Siebenbürgen.) In Ders.: Írás, könyv, értelmiség. Tanulmányok Erdély történelméhez. (Schrift, Buch und Intelligenz. Aufsätze zur Geschichte Siebenbürgens.) Bukarest, 1976. S. 10–25.
- Kokas, Károly: Könyv és könyvtár a XVI–XVII. századi Kőszegen. (Buch- und Bibliothekswesen in Kőszeg (Güns) in dem 16. und 17. Jahrhundert. Szeged, 1991. /Olvasmánytörténeti Dolgozatok – Aufsätze zur Lese- geschichte. III./
- Monok, István: Ähnlichkeiten und Unterschiede im Buchbesitz der Stadtbürger von Rust, Güns und Ödenburg im 17. Jahrhundert. Burgenländische Heimatblätter, 1995/4. S. 174–186.
- Monok, István: Beszterce és Sopron. Egy erdélyi és egy nyugat-magyarországi város olvasmányai a XVI–XVII. században. (Bistritz und Ödenburg. Lesestoffe einer siebenbürgischen und einer west-ungarischen Stadt im 16.–17. Jahrhundert.) In De la umanism la luminism. Ed. Ion Chiorean. Târgu Mureș, 1994, S. 29–42;
- Schulze, Reiner: Vom Ius commune bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung. Hrsg. v. Reiner Schulze. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3.) Berlin, 1991.
- Szabó, Béla: Die Rezeption des Römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica Tom. IX. 1994. S. 173–194.
- Szabó, Béla: Frühneuzeitliche Rechtsrezeption in Ungarn und Siebenbürgen. Beschreibung eines Forschungsprojektes. Siebenbürgische Semesterblätter, 1996/1, S. 6–11.
- Tonk, Sándor: Jogtudó értelmiségünk középkori történetéből. (Über die Juristen im mittelalterlichen Siebenbürgen.) Korunk, 1972. S. 1498–1506.
- Zlinszky, János: A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei. (A római jog csendes recepciója hazánkban?) (Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Die unsichtbare Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?) Állam- és jogtudomány, 1985. S. 560–565.